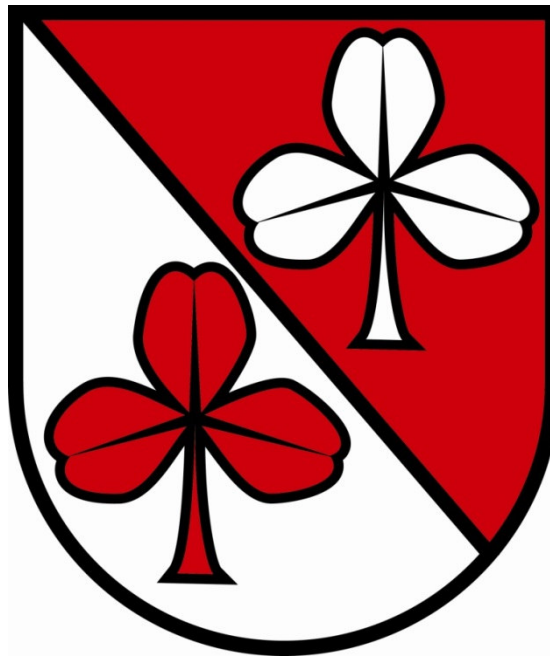


Datenschutzreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(DSR)



13. Dezember 2021

Listenauskünfte

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a.) den Empfänger,
- b.) die Auswahlkriterien,
- c.) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d.) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listenauskunft aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a.) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b.) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c.) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d.) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben

- a.) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b.) Titel,
- c.) Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal-Computern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00¹

¹ Artikel 14 DSV (BSG 152.040.1)

Gebühren

- a.) *Listen-
Einzelaskünfte
aus der
Einwohnerkontrolle* **Art. 10**
Massgebend für die Erhebung der Gebühren ist das Gebührenreglement.
- b.) *Register der
Datensammlung* **Art. 11**
Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- c.) *Einsicht in eigene
Akten* **Art. 12**
Askünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- d.) *Berichtigung und
weitere Ansprüche* **Art. 13**
¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 – 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 – 400.00 erhoben.
- Verordnung* **Art. 14**
Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- Inkrafttreten* **Art. 15**
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlung vom 13. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Präsident

Sekretärin

Paul Schmutz

Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Das von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 beschlossene Datenschutzreglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 30. Dezember 2021.

Wynigen, 14. Dezember 2021

Gemeindeschreiberin

Michelle Leu